

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 16.Dezember.2021 (Nds. GVBl. S. 883), erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017.

#### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 6 wird neu eingefügt:

In besonderen Einzelfällen (z.B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen Überregionalen Angebot) können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler die im Abs.1 genannten zeitlichen Grenzen im Einzelfall um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung dies erfordert. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.

#### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bei der Benutzung eines Personenkraftwagens ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung zu Schulen im Landkreis Gifhorn jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der Schule).

Der Erstattungsbetrag je Entfernungskilometer richtet sich nach der jeweils gültigen Wegstreckenentschädigung des § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

#### **Artikel 3**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 28.06.2023

Landkreis Gifhorn  
Der Landrat

Tobias Heilmann